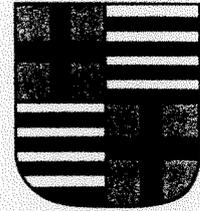


AMTSBLATT

für den Landkreis Merseburg-Querfurt

Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt
Amt für Umwelt und Naturschutz
10. AUG. 1998



6. Jahrgang Merseburg, den 07. August 1998 Nummer 32

Inhalt Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Merseburg-Querfurt1

Dezernat I1

Dezernat II1

Dezernat III / Schulverwaltungsamt: Genehmigungsverfügung zum mittelfristigen Schulentwicklungsplan der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landkreises Merseburg-Querfurt für den Zeitraum der Schuljahre 1998/99 bis 2002/03 sowie der jährlichen Fortschreibung der Grundschulen für das Schuljahr 1998/99 1

Anlagen:

Schulbezirke der Grundschulen ab Schuljahr 1998/992

Schulbezirke der Sekundarschulen ab Schuljahr 1998/994

Schuleinzugsbereiche der Gymnasien ab Schuljahr 1998/996

Schuleinzugsbereiche der Sonderschulen ab Schuljahr 1998/997

Dezernat IV / Amt für Umwelt- und Naturschutz: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müchelner Kalktäler“ im Landkreis Merseburg-Querfurt 8

Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter - Wahlkreis 293 / Wahlkreis 294:

Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag am 27.09.199812

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Merseburg:

Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Merseburg und Genehmigung13

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes (AZV) Merseburg:

Beschlüsse des Verbandes17

Bekanntmachungen der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt: Kraftloserklärungen18

Bekanntmachungen des Landkreises Merseburg-Querfurt

Dezernat III / Schulverwaltungsamt:

Genehmigungsverfügung zum mittelfristigen Schulentwicklungsplan der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landkreises Merseburg-Querfurt für den Zeitraum der Schuljahre 1998/99 bis 2002/03 sowie der jährlichen Fortschreibung der Grundschulen für das Schuljahr 1998/99

Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 10. Dezember 1997 (Beschluss-Nr. 400-27/97) stellte der Landkreis Merseburg-Querfurt beim Staatlichen Schulamt Weißenfels den Antrag auf Genehmigung des mittelfristigen Schulentwicklungsplanes der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landkreises Merseburg-Querfurt für den Zeitraum der Schuljahre 1998/99 bis 2002/03 sowie der jährlichen Fortschreibung der Grundschulen für das Schuljahr 1998/99.

Das Staatliche Schulamt Weißenfels erteilte mit Schreiben vom 19. Mai 1998, 26. Mai 1998 und 17. Juni 1998 folgende Genehmigungsverfügung für das Schuljahr 1998/99:

1. Befristete Weiterführung der
 - Grundschule Farnstädt
 - Grundschule Geusa
 - Grundschule Krumpa
 - Grundschule Obhausen
 - Grundschule Spergau
 - Grundschule Steigra
 - Grundschule Tollwitzim Schuljahr 1998/99

Schuleinzugsbereiche der Sonderschulen ab Schuljahr 1998/99

Lfd. Nr.	Name der Schule	Schulstandort	Schuleinzugsbereich	
			Stadt / Gemeinde / Ortsteil	zugeordnete Grundschulen (GS) und Sekundarschulen (SekS)
			Weißenschirmbach, Vitzenburg, Ziegelroda Alberstedt, Esperstedt, Farnstädt, Schraplau Dornstedt, Steuden (Saalkreis)	SekS Schmon GS Farnstädt, GS Schraplau SekS Schraplau GS Dornstedt. SekS Teutschenthal
6	Schule für Geistig-behinderte "Schule des Lebens"	Merseburg	Gebiet des Landkreises Merseburg-Querfurt	
7	Schule für Geistig-behinderte "Am Südfeldsee"	Großkayna Außenst. Steigra	Gebiet des Landkreises Merseburg-Querfurt	

Dezernat IV / Amt für Umwelt- und Naturschutz

4663

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müchelner Kalktäler“ im Landkreis Merseburg-Querfurt

Aufgrund der §§ 20 (1) und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch Gesetz vom 24.05.1994 (GVBl. LSA S. 608), durch Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16.04.1997 (GVBl. LSA S. 467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Mücheln, Albersroda und Schnellroda wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Müchelner Kalktäler".
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.325 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 sowie in weiteren nicht mit veröffentlichten Karten in den Maßstäben 1:2.000, 1:2.500 und 1:5.000, welche Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer Punktreihe dargestellt.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 genannten Karten werden in der Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt (Untere Naturschutzbehörde), Domplatz 9 in 06217 Merseburg, in der Verwal-

tungsgemeinschaft "Oberes Geiseltal", Markt 1 in 06249 Mücheln sowie am Sitz der Stadtverwaltung Mücheln und der Gemeindeverwaltung Albersroda aufbewahrt. Sie können von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Norden durch die Straße St.Ulrich-Schnellroda, im Osten durch die Ortslage St. Ulrich und die Straße Mücheln-Baumersroda, im Westen durch die Feldwege zwischen Schnellroda und Albersroda und südlich durch die Kreisgrenze zum Burgenlandkreis begrenzt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt westlich der Stadt Mücheln im südlichen Teil der Querfurter Platte. Es hat ein teilweise sehr reizvolles, bemerkenswertes Landschaftsbild mit weitreichenden Grünlandbereichen, artenreichen Rasen und Solitärbäumen, großen Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es zeichnet sich aus durch das Freisein des Außenbereichs von Bebauung, aufgrund der traditionellen Siedlungsentwicklung mit einer Konzentration der Bebauung in den Ortslagen.

Der Charakter des "Müchelner Kalktales" wird insbesondere bestimmt durch:

1. die ökologisch besonders wertvolle Flora, aufgrund der im Landschaftsschutzgebiet nachgewiesenen 18 gefährdeten Pflanzenarten, welche durch die "Rote Liste" des Landes Sachsen-Anhalt erfaßt sind, so zum Beispiel die Silberdistel, Orchideen- und Enzianarten, sowie der seltenen submediterranen und subkontinentalen Trocken- und Halbtrockenrasen;
2. die Trockenhänge nördlich von St. Micheln mit dem geschützten Schloßpark, der einen wertvollen alten Baumbestand beinhaltet und der in Gebüsch trocken-warmer Standorte und kleine Trocken- und Halbtrockenrasen entlang von Hohlwegen übergeht, sowie den ökologisch wertvollen Bereichen an der Eselshohle, deren teilweise mit Grasliilien versehene Trocken- und Halb-

trockenrasen als Flächennaturdenkmale ausgewiesen sind;

3. das überwiegend bewaldete Hesselstal mit Laubmischwald und Kiefernbeständen, das andererseits durch Steinbrüche mit Trocken- und Halbtrockenrasen, Steinschuttfuren und Gebüsch bereichert ist;

das obere Hesselstal ist mit seinem "Haselwurz - Goldnessel - Eichen - Hainbuchen - Wald" dem Naturschutzgebiet "Müchelholz" zugeordnet;

4. den Waldkomplex Müchelholz, dessen Waldfläche direkt in den Wald des Hesseltales übergeht und ebenso dem Naturschutzgebiet angehört;

insgesamt zeichnet sich der Komplex durch die unterschiedlichen Zusammensetzungen der einzelnen Wäldchen aus;

5. den Gleinaer Grund, dessen vielfältige Strukturen, so z.B. lichte Birkenwäldchen, kontinentale Trocken- und Halbtrockenrasen auf dem südexponierten Hang, die Bewaldung auf dem Südhang und Streuobstwiesen mit Halbtrockenrasen, die unterschiedliche ökologische Bedingungen aufweisen und eine Vielzahl von Pflanzenarten, darunter auch seltene und gefährdete, wachsen lassen;

6. den Spittelgraben, dessen frühere Nutzung als Streuobstwiese teilweise noch heute erkennbar ist. Die Hänge des nördlichen Bereiches sind bereits bewaldet und im feuchten Talgrund konnte sich ein Vorwaldstadium entwickeln; die steilen Hänge werden geprägt von Kuppen und Mulden mit einzigartigen Trocken- und Halbtrockenrasen;

7. die dicht bewaldeten nordexponierten Waldhänge südlich von St. Micheln sowie des Seitentales am Waldhaus, unterhalb dessen sich die kulturhistorisch wertvollen 12-Apostelquellen befinden;

8. die Trockenhänge südlich St. Micheln, welche zum Großteil aus steilen Kalkschutthängen mit Trocken- und Halbtrockenrasen, Gebüsch, kleineren Wäldchen, Steinbrüchen und den charakteristischen und ortsbildprägenden Blaugrashalden, die wegen ihres Bewuchses mit Enzian und Silberdisteln ökologisch besonders wertvoll sind;

9. den bedeutungsvollen Brutvogelbestand, mit acht durch die "Rote Liste" des Landes Sachsen-Anhalt erfaßten Arten, darunter die Wachtel und das Rebhuhn;

10. das Vorkommen von fünf verschiedenen, teilweise vom Aussterben bedrohten Fledermausarten in den Kalkstollen des Hesseltales, die von diesen als Winterquartier genutzt werden;

11. die sonstige bemerkenswerte Fauna, insbesondere in den Trockenbiotopen, darunter die gefährdete und geschützte Blauflügelige Ödlandschrecke.

(2) Die Anbindung an das Landschaftsschutzgebiet "Unstrut-Trias-Land" und damit der Ausbau eines großräumigen Biotopverbundes ist das überregionale Ziel.

Das Schutzziel der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet beruht auf:

1. der Erhaltung, Pflege und Entwicklung des vorgenannten Gebietes mit seinen besonderen ökologischen Werten, seiner unverwechselbaren landschaftlichen Naturausstattung und seinem

hohen Erholungswert, insbesondere der für den Landschaftsraum typischen naturnahen Trockenbiotope, Feldholzinseln, Obstbaumalleen und Streuobstbeständen, desweiteren von Lebensstätten der heimischen Pflanzen- und Tierwelt;

2. dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Pflege und Belebung des Landschaftsbildes;

3. der Erhaltung von Wald, insbesondere dem Schutz von heimischen standortgemäßen Waldgesellschaften;

4. der Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für die vorhandenen Biotopkomplexe und der zahlreichen, nach § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt besonders geschützten, sowie der anderen wertvollen Biotope einschließlich des Naturschutzgebietes, der Flächen- und der Naturdenkmale;

5. der Erhaltung, Wiederherstellung und dem Freihalten von Waldrändern, die als abgestufter Übergang zu Freiflächen im Wald und zur Feldflur zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten;

6. der Entwicklung einer umweltschonenden Land- und Forstwirtschaft einschließlich des langfristigen Schutzes des Bodens vor Erosion;

7. dem Freihalten des Gebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern und der vorhandenen Gartenlaubenkolonien, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen.

(3) Die Eignung des Landschaftsschutzgebietes für ungestörte Erholung in Natur und Landschaft ist zu erhalten und naturnah zu entwickeln.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die dazu geeignet sind dem Schutzzweck zuwider zu laufen und dadurch zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile führen können.

(2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Landschaftsschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. Übungsgelände für Segel-, Motor- und Fesselflugmodelle sowie Drachenflugeräte anzulegen und zu betreiben;

2. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Beseitigung von Senken oder Einbringen von Stoffen aller Art;

3. außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;

4. außerhalb von Hausgrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen oder auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen oder andere für einen Aufenthalt geeignete Fahrzeuge aufzustellen;

5. Feuer anzuzünden;

6. andere als standortgerechte und einheimische Gehölze anzupflanzen;
7. Trockenmauern oder Teile von Trockenmauern zu beseitigen;
8. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
9. Gewässer und Feuchtflächen aller Art zu verändern oder zu beseitigen;
10. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungsfrei sind;
11. Wald, Gebüsch, Feldgehölze und Röhricht von Haustieren beweiden zu lassen;
12. die Beseitigung und Änderung von Waldsäumen;
13. das Reiten außerhalb der dafür zugelassenen Wege;
14. die Nutzungsänderung von Grundflächen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht durch § 6 freigestellt sind:

1. sportliche oder andere gesellige Veranstaltungen jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Anlagen durchzuführen;
2. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wanderwege und Grenzen kennzeichnen;
3. Maßnahmen zur Erkundung und zum Ausbau von Lagerstätten für Bodenschätze.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder der besondere Schutzzweck (§ 3) nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Freistellungen

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die im Sinne des § 1 (3) NatSchG LSA ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bislang genutzten Flächen;
2. die Unterhaltung, Wartung und Pflege bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
4. die Beibehaltung der bislang ausgeübten Nutzung;
5. die im § 38 Bundesnaturschutzgesetz aufgeführten Freistel- lungstatbestände;

6. die zur Erhaltung von straßenbegleitenden Obstbäumen erforderliche Schädlingsbekämpfung;
 7. Maßnahmen zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht;
 8. die Verrieselung von gereinigtem Klärwasser in der Gemar- kung Albersroda;
 9. der Ausbau und die Erweiterung des Waldbades Mücheln einschließlich zugehöriger Nebengebäude in der Gemar- kung Mücheln, Flur 11, Flurstück 50/1;
 10. die Errichtung eines Sport- und Erholungszentrums ein- schließlich dazu notwendiger Erschließungsanlagen in der Gemar- kung Mücheln, Flur 11, Flurstück 120/2, 120/3, 121, 212/122 und 213/122.
- (2) Freigestellt sind außerdem alle auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde oder von ihr selbst durchgeführten Maßnah- men, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen.

§ 7 Befreiung

Auf Antrag kann die Untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung gemäß § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eine Befreiung gewähren.

§ 8 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 (3) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, die von der Unteren Naturschutzbehörde ange- wiesenen, nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:

1. das Zurückschneiden von Gehölzen, außerhalb von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes;
2. die Mahd oder Beweidung von Grünflächen;
3. die Entbuschung bzw. Beseitigung von Gehölzaufwuchs auf Grünflächen und Streuobstwiesen sowie den Abtransport des Mäh- und Schnittgutes;
4. die Entfernung von abgelagerten Abfällen;
5. die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzge- bietes gemäß § 55 NatSchG LSA durch hierfür vorgesehene amt- liche Schilder sowie die Aufstellung sonstiger Hinweistafeln, die sich auf das Landschaftsschutzgebiet beziehen, durch die Untere Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen zur Pflege und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer, wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 27 (1) Satz 3 NatSchG LSA weitere von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu duldenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anord-

nen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, um dem Charakter und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes gerecht zu werden.

(3) Auf Antrag soll die Untere Naturschutzbehörde den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung zu sorgen.

§ 9

Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 (2) oder der Befreiung nach § 7 ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Merseburg-Querfurt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.

(2) Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 10

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 (1) Nr.1 Naturschutzgesetz des

Landes Sachsen-Anhalt handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 verstößt oder eine in § 5 (1) bezeichnete Maßnahme ohne Erlaubnis durchführt. Dies gilt nicht, wenn eine Erlaubnis nach § 5 (2) oder eine Befreiung nach § 7 erteilt wurde oder wenn ein Fall der Freistellung nach § 6 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 (2) Nr.3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes "Mücheln Kalktälchen" vom 01.07.1994 (Amtsbl. Nr. 1/94, S. 11), verlängert durch Verordnung vom 29.4.1997 (Amtsbl. Nr. 7/97, S. 21) außer Kraft.

Merseburg, 14.07.1998

Dr. Heuer
Landrat

